



## **Satzung über die Reinigung der Straßen in der Stadt Glinde (Straßenreinigungssatzung)**

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

### **§ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird, und die folgenden Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage:
- „Willinghusener Weg“ zwischen Friedhof und Einmündung „Kupfermühlenweg“  
 „Avenue St. Sebastien“ (Poststraße bis Buchenweg)  
 „Waldweg“
- (2) Die Reinigungspflicht der Stadt umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege sowie die Leerung der Straßenabfallbehälter. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

### **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile:
- a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind
  - b) die begehbaren Seitenstreifen
  - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

(2) Zu der gem. Abs. 1 Buchst. a – c auferlegten Reinigungspflicht wird den Eigentümern in der Frontlänge der nachstehend aufgeführten Grundstücke zusätzlich folgende Reinigungspflicht auferlegt:

a) Die Rinnsteine und die Hälfte der Fahrbahnen für nachfolgende aufgeführte Straßen:

Am Bogen (Flur 1 Flurstück 12/96 teilw.-Stichweg zu den Grundstücken der Hausnummern 9 u. 11-)

An der Au (Flur 8 Flurstück 87/35 –Stichweg zu den Grundstücken der Hausnummern 3-7-)

Auf dem Brink (Flur 1 Flurstück 98 –Stichweg zu den Grundstücken der Hausnummern 29-33-)

Dorfstraße ab Brücke Glinder Au bis einschl. Kehre

Ellerholz (Flur 4 Flurstück 31/18 teilw. –Stichweg zu den Grundstücken der Hausnummern 10-20-)

Knickrehm

Poststraße (Flur 4 Flurstück 20/142 teilw. –Stichweg zu den Grundstücken der Hausnummern 2 u. 3-)

Rehwisch (Flur 1 Flurstück 63 teilw. –Stichweg zu den Grundstücken der Hausnummern 20 u. 22, 40-46-)

Schrödersweg (Flur 1 Flurstück 12/90 teilw. –Stichweg zu den Grundstücken der Hausnummern 49-55 u. 40-46-)

Stettiner Weg

Weidenweg (Verlängerung –Stichwege zu den Grundstücken der Hausnummern 53 u. Garagenhof, 56 u. 64)

Willinghusener Weg

(Flur 8 Flurstück 43/71 Stichweg zu den Grundstücken der Hausnummern 63-67

Flur 8 Flurstück 43/74 Stichweg zu den Grundstücken der Hausnummern 53-61

Flur 8 Flurstück 43/129 Stichweg zu den Grundstücken der Hausnummern 41b-51

Flur 9 Flurstück 9/82 Stichweg zu den Grundstücken der Hausnummern 102a-108

Flur 9 Flurstück 34/13 Stichweg zu den Grundstücken der Hausnummern 24-30

Flur 9 Flurstück 34/12 Stichweg zu den Grundstücken der Hausnummern 32-36)

b) die Rinnsteine und die gesamte Fahrbahn für nachfolgende Straßen

Auf der Mühle

Eichenknick (Stichstraße zu den Grundstücken der Hausnummern 2-20 u. 22-42)

Im Gellhornpark

Markt (Flur 4 Flurstück 14/45 Rückwärtige Erschließung zu den Grundstücken der Hausnrn. 3-17)

Robert-Schuman-Weg (Stichstraßen zu den Grundstücken der Hausnummern 32-46 und 18-30)

Waldweg

Weißdornweg (Parkplätze und deren Zufahrten ab Grünanlage/KSP) - Flur 3 Flurstück 410

c) die Hälfte der Gesamtbreite der verkehrsberuhigten Zonen

Am Berge

Arthur-Christiansen-Straße (vor Hausnr. 16b und 18 (Westseite))\*

Bornweg

Buernstraat\*

Eggerskoppel

Gerda-Maßmann-Weg (ab den Hausnrn. 8b bzw. 17)\*

Haidberg (ab der Aufpflasterung in Höhe der Einmündung Wiesenstieg)

Kuno-Hanke-Weg\*

Melkersgang\*

Möllersstieg\*

Olande (ab den Aufpflasterungen im Bereich der Nrn. 2a+b u. 17 bzw. 82b u.  
Kinderspielplatz)  
Prof.-Bachofer-Straße\*  
Schlehenweg (von der Kehre im Bereich der Mehrfamilienhäuser/Höhe Ahornweg  
bis zum Ende der Straße)  
Schoolmestersbagen\*  
Schönhorst  
Schoosterspadd\*  
verlängerte Schulstraße (Flur 1, Flurstück 34/133 teilw. –Stichweg zu den Grund-  
stücken der Hausnummern 13-35 u. 16-26)  
Steenrehm  
Stormarnring  
Weg an der Gutsmauer  
Zur Bek (westl. Bereich vor den Flurstücken 34/137 u. teilw. 34/136).

- d) Ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, jedoch außerhalb der Stellflächen für Waren- und Werbeaufsteller

Markt (im Bereich Marktplatz und Passage)

(3) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen. Das Kehrgut darf nicht auf die Straße oder in die Parkbuchten gefegt werden, sondern ist über den Hausmüll zu entsorgen.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Wochen freitags oder samstags und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 19:00 Uhr in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17:00 Uhr zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber und von Eis und Schnee freizuhalten. Belästigende Stauentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege sind in ihrer Breite, mindestens jedoch 1,00 m, von Schnee freizuhalten. In Fußgängerzonen ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.

Sofern in diesem Bereich eine Sondernutzung (z.B. für Werbe- und/oder Warenaufsteller) genehmigt ist, so ist der Streifen im Anschluss an diese Fläche zu räumen und zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege, die Fußgängerüberwege und die von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

- (4) Zur Beseitigung von Eis- und Schneeglätte sind abstumpfende Mittel zu verwenden. Nur in extremen Wetterlagen sind auftauende Mittel zulässig.
- (5) In der Zeit von 7:30 Uhr bis 20:00 Uhr gefallender Schnee und die entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags vor 7:30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An den Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (8) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

#### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbstständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

Ausgenommen hiervon sind die Stichstraßen „Eichenknick“ und „Robert-Schuman-Weg“ (einschl. Gehweg) sowie die Straßen „Im Gellhornpark“, „Auf der Mühle“ und die Stichstraßen „An der Au“, die wie folgt zu reinigen sind

- a) Stichstraße A (Robert-Schuman-Weg)  
Durch die Eigentümer der Flurstücke 27/107, 27/109, 27/110, 27/111, 27/112, 27/105, 27/104 und 592 bis 596 (gemeinschaftlich durch die jeweiligen Eigentümer der Garagen) der Flur 4 der Gemarkung Glinde; (Anlage I)
- b) Stichstraße B (Robert-Schuman-Weg)  
Durch die Eigentümer der Flurstücke 27/71, 27/70, 27/69, 27/68, 27/67, 27/66, 27/65 und 27/64 der Flur 4 der Gemarkung Glinde, (Anlage I)
- c) Stichstraße C (Eichenknick)  
Durch die Eigentümer der Flurstücke 598, 602, 597, 557, 556, 555, 554, 553, 552, 551, 550 und 584 bis 586, 590 + 591, 604, 580, 603 (gemeinschaftlich durch die Eigentümer der Garagen) der Flur 4 der Gemarkung Glinde; (Anlage I)
- d) Stichstraße D (Eichenknick)  
Durch die Eigentümer der Flurstücke 599, 600, 601, 569, 568, 567, 566, 565, 564, 563 der Flur 4 der Gemarkung Glinde; (Anlage I)
- e) Straße „Im Gellhornpark“  
Durch die Eigentümer der Flurstücke 25/17, 25/18, 25/19, 25/20, 25/21, 25/22, 25/25, 25/23, 25/28, 25/27, der Flur 4 der Gemarkung Glinde; (Anlage II)
- f) „Auf der Mühle“  
Durch die Eigentümer der Flurstücke 40/26, 41/16, 41/17, 41/18 der Flur 8 (Anlage III)
- g) Stichstraße „An der Au“ Haus-Nrn. 23 – 25  
Von der Straße „An der Au“ bis einschl. Flurstück 87/48 durch die Eigentümer der Flurstücke 87/15, 87/16, 87/17, 87/18, 87/19, 87/20, 87/48 der Flur 8 der Gemarkung Glinde; (Anlage IV)
- h) Stichstraße „An der Au“ Haus-Nr. 51  
Von der Straße „An der Au“ bis zum Kinderspielplatz (Flur 8 Teil-Flurstück 72/13) durch den Eigentümer des Flurstückes 72/16 der Flur 8 der Gemarkung Glinde; (Anlage V)

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG.  
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  - 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

## **§ 7 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung den Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## **§ 8 Straßenreinigungsgebühren**

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführten Reinigung der öffentlichen Straßen, erhebt die Stadt nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG. Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklasse

- a) vorrangige Straßen           - Streuplan I
- b) nachrangige Straßen       - Streuplan II.

## **§ 9 Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadt Glinde wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils geltenden Fassung.“

*Soweit diese Satzung noch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen enthält (mit \* gekennzeichnet), tritt die Reinigungspflicht für diese Straßen mit dem Tag der Widmung in Kraft.*

**In Kraft getreten mit Wirkung zum 01.01.1999**

**Erste Änderung vom 11.02.2002 mit Wirkung ab dem 01.01.2002**

**Zweite Änderung vom 14.12.2012 mit Wirkung zum 01.01.2013**

## Anlage I zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der Straßen in der Stadt Glinde

### a) **vorrangige Straßen** **- Streuplan I -**

Am alten Lokschuppen\*  
Am Spitzwald  
Am Sportplatz – außer zwischen Sportgelände und Haus-Nr. 75 –  
An der Au – vom Havighorster Weg bis Sebaldkoppel –  
Am Südhang  
Avenue St. Sebastien – vom Oher Weg bis Buchenweg –  
Beim Zeugamt  
Berliner Straße  
Biedenkamp  
Blockhorner Allee – vom Papend. Redder bis zum Tannenweg –  
Buchenweg – außer Stichstraße zu den Haus-Nrn. 9, 11 u. 13 –  
Dorfstraße – außer ab Brücke Glinder Au bis einschl. Kehre –  
Gerhart-Hauptmann-Weg  
Gutenbergstraße – ab Liebigstraße bis K 80 –  
Havighorster Weg  
Hinter den Tannen – von Haus-Nr. 1-5 und von der Mühlenstr. bis zum Spitzwald –  
Holstenkamp  
Humboldtstraße  
Ing.-Honnef-Straße\*  
Kaposvár-Spange  
Kleiner Glinder Berg – vom Tannenweg bis Papendieker Redder –  
Kupfermühlenweg  
Möllner Landstraße  
Mühlenstraße  
Oher Weg  
Otto-Hahn-Straße  
Papendieker Redder  
Poststraße – außer Stichweg zu den Grundstücken der Haus-Nrn. 2+3 –  
Robert-Bosch-Straße  
Sandweg  
Sebaldkoppel  
Siemensstraße  
Schlehenweg – von der K 26 bis zur Kehre (Bereich der Mehrfamilienhäuser/Höhe  
Ahornweg)\*  
Tannenweg – von Haus-Nrn. 10-28 und 1-39 –  
Wilhelm.Bergner-Straße  
Willinghusener Weg – außer Stichwege zu den Grundstücken der Haus-Nr. 63-67,  
53-61, 41b-51, 102a-108, 24-30, 32-36 –

### b) **nachrangige Straßen** **- Streuplan II -**

Ahornweg  
Am Alten Kirchweg  
Am Anger  
Am Bogen – außer Stichweg zu den Grundstücken der Haus-Nr. 9+11 –  
Am Hünengrab  
Am Walde  
An der alten Wache\*  
An der Au – von Haus-Nr. 1-43 und 2-12, außer Stichweg zu den Grundst. Haus-Nr. 3-7-

Arthur-Christiansen-Straße – außer vor Hausnr. 16b und 18 (Westseite)\*  
Asbrook  
Auf dem Brink – außer Stichweg zu den Grundstücken der Haus-Nrn. 29-33 –  
Auf dem Knüll  
Bahnstraße  
Beim Hügel  
Birkenweg  
Breiter Kamp  
Buchenweg – Stichstraße zu den Haus-Nr. 9, 11 u. 13 –  
Bünebüttler Weg  
Danziger Straße  
Diekkoppelweg  
Eichenknick – außer Stichstraßen zu den Grundstücken der Haus-Nr. 2-20 u. 22-42 –  
Eichloh  
Ellerholz – außer Stichweg zu den Grundstücken Haus-Nrn. 10-20 –  
Gartenweg  
Gerda-Maßmann-Weg (bis zu den Haus-Nrn. 8b bzw. 17)\*  
Groothege  
Großer Glinder Berg  
Haferberg  
Haidberg (bis zur Aufpflasterung in Höhe der Einmündung Wiesenstieg)  
Helenenweg  
Herbert-Rübner-Straße\*  
Hirtenweg  
Im Grund  
Kiebitzweg  
Kiefernbogen  
Kleiner Glinder Berg – vom Papendieker Redder bis westliche Stadtgrenze –  
Königsberger Straße  
Kornblumenweg  
Kreuzkamp  
Mittelstraße  
Mühlenweg  
Olande (südlicher Bereich bis zur flußläufigen Anbindung zur Straße „Groothege“)  
Osterfeld  
Oststeinbeker Weg  
Pestalozzistraße  
Pickerade  
Quellental  
Querweg  
Rehwisch – außer Stichweg zu den Grundstücken der Haus-Nr. 20, 22, 19 u. 21 –  
Robert-Schuman-Weg – außer Stichstraße Haus-Nr. 32-46 und 18-30 –  
Rödenbrooksweg  
Rotdornweg  
Saalbergstraße  
Sandkamp  
Sönke-Nissen-Allee  
Suckkoppel  
Schrödersweg – außer Stichweg zu den Grundstücken der Haus-Nr. 49-55 u. 40-46 –  
Schulstraße – außer Stichweg zu den Haus-Nrn. 13-35 u. 16-26 –  
Stübenkoppel  
Tannenweg – Haus-Nrn. 30-36 u. 41-47 und von Blockhorner Allee bis Sandkamp –  
Theodor-Storm-Weg  
Togohof  
Verbindungsweg  
Weidenweg – außer Stichweg zu den Grundst. der Haus-Nr. 53, Garagenhof, 56 u. 64-  
Weißdornweg (ohne Parkplätze und deren Zufahrten)  
Wiesenstieg



Zur Bek – außer westl. Bereich vor den Flurstücken 34/137 u. teilw. 34/136 –  
Zur Feldmark

In extremen Wetterlagen sind die Einmündungsbereiche von Straßen in Hanglage (Bahnstraße, Diekkoppelweg, Im Grund, Quellental, Sandkamp, Suckkoppel, Theodor-Storm-Weg, Schrödersweg, Schulstraße und Zur Bek) analog der Straßen im Streuplan I abzufahren.